

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 2219**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, den 25. Januar 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:
Entwurf eines Landesplanungsgesetzes

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 22. Januar 1952 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Die vom Bayerischen Senat mit Beschluß vom 16. November 1951 zu dem Entwurf abgegebene gutachtliche Stellungnahme (Anlagen 515, 485) ist in der vorliegenden Fassung des Entwurfs bereits berücksichtigt.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Landesplanungsgesetzes

§ 1

(1) Die Landesplanung dient dem Zweck, unter Berücksichtigung der gesamtdeutschen Interessen die Raumnutzung im Gebiet des Freistaates Bayern nach wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen zusammenfassend zu planen und zu ordnen sowie Entwicklungs- und Raumordnungspläne zu erstellen.

(2) Die Zuständigkeiten für die Fachplanungen bleiben unberührt. Die Fachplanungen müssen sich im Rahmen der Landesplanung halten.

§ 2

Landesplanungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft. Bezirksplanungsbehörden sind die Regierungen.

§ 3

Um die Mitwirkung der beteiligten Kreise an der Landesplanung zu ermöglichen, wird die „Landesplanungsgemeinschaft Bayern“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München gebildet. Sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft.

§ 4

Die Landesplanungsgemeinschaft Bayern hat die Aufgabe, die Vorarbeiten für die bayerische Landesplanung zu leisten und in ständiger Mitwirkung an der Landesplanung die Planungsbehörden durch Anregungen und Gutachten zu unterstützen.

§ 5

(1) Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft Bayern können auf Einladung durch die Landesplanungsbehörde und mit Zustimmung der Landesplanungsgemeinschaft Körperschaften und Organisationen werden, die an den Fragen der Landesplanung wesentlich beteiligt sind.

(2) Geschäftsführer der Landesplanungsgemeinschaft und ihrer Bezirksstellen (§ 6 Abs. 2) sind die leitenden Sachbearbeiter der Planungsbehörden; als Geschäftsführer führen sie die Bezeichnung Landesplaner und Bezirksplaner. Sie müssen die notwendige fachliche Eignung besitzen.

§ 6

(1) Die Landesplanungsgemeinschaft gibt sich eine Satzung, welche Aufbau und Wirkungsweise im Rahmen dieses Gesetzes und späterer Durchführungsbestimmungen festlegt.

(2) Die Satzung der Landesplanungsgemeinschaft hat die Errichtung von Bezirksstellen bei den Regierungen vorzusehen. Diesen obliegen die Aufgaben der Landesplanungsgemeinschaft in den Regierungsbezirken.

(3) Die Satzung der Landesplanungsgemeinschaft sowie der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wirtschaft. Die Haushaltsführung der Landesplanungsgemeinschaft unterliegt der Überprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof.

§ 7

Zu den Sitzungen der Landesplanungsgemeinschaft und der Bezirksstellen können die durch ein Planungsvorhaben berührten öffentlichen Dienststellen Vertreter mit beratender Stimme entsenden, die auf ihr Verlangen jederzeit zu hören sind.

§ 8

Ist in einer Frage keine Übereinstimmung zwischen den Planungsbehörden und der Landesplanungsgemeinschaft zu erzielen, so wird die Landesplanungsbehörde auf Antrag der Landesplanungsgemeinschaft die Angelegenheit der Staatsregierung zur Entscheidung vorlegen.

§ 9

Die Mittel für die Landesplanungsgemeinschaft werden, soweit sie nicht als Staatszuschüsse gegeben werden, durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Näheres regelt die Beitragsordnung; sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Alle öffentlichen Dienststellen sind verpflichtet, in ihrem Bereich beabsichtigte Planungsvorhaben flächenbeanspruchender und raumbeeinflussender Art, soweit sie für die Landesplanung von Bedeutung sind, rechtzeitig der Planungsbehörde mitzuteilen.

§ 11

(1) Meldepflichtigen Planungen und Vorhaben, welche die Landesplanung störend beeinflussen können, kann die Landesplanungsbehörde widersprechen.

(2) Solange über den Widerspruch der Landesplanungsbehörde nicht entschieden ist, darf von keiner öffentlichen Dienststelle eine Entscheidung getroffen oder eine Maßnahme durchgeführt werden, die der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vorgreift.

(3) Kommt nach dem Widerspruch eine Einigung unter den beteiligten Staatsministerien nicht zustande, entscheidet die Staatsregierung.

(4) Die Bestätigung des Widerspruchs durch die Staatsregierung hat die Wirkung, daß staatliche Mittel für meldepflichtige Planungen und Vorhaben nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.

§ 12

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Staatsregierung nach Anhörung der Landesplanungsgemeinschaft.

§ 13

Bis zur Bildung der Organe der Landesplanungsgemeinschaft können die Planungsbehörden für die Aufgaben gemäß § 4 Beiräte berufen und die Körperschaften und Organisationen auf Einladung der Landesplanungsbehörde die Mitgliedschaft erwerben.

§ 14

Das Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der Landesplanung in Bayern vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 173) außer Kraft.

*

Begründung

Allgemeines

Die Einengung des deutschen Lebensraumes, der wirtschaftliche Zusammenbruch, die Aufnahme der Heimatvertriebenen, die Notwendigkeiten des Aufbaues und der Umstellung unserer Volkswirtschaft auf die nach dem Kriege verbliebenen Voraussetzungen bedingen eine Planung für den Aufbau und die Entwicklung des Landes. Hierfür ist eine arbeitsfähige, auf breiter Basis eingerichtete und mit behördlichen Mitteln ausgerüstete Landesplanung erforderlich.

Der Gesetzentwurf hat den Zweck, die Stellung der Landesplanung in der Staatsverwaltung festzulegen und ihre Aufgaben, ihre Einrichtungen und ihre Befugnisse zu umschreiben.

Das Kernproblem der Landesplanung ist die Zusammenfassung; man kann sie deshalb nicht in eine technische, bauliche, kulturelle, energiewirtschaftliche usw. Landesplanung zerteilen. Aus diesen Gründen läßt sich eine Regelung in einem eigenen Gesetz nicht umgehen; die Landesplanung kann nicht im Verband anderer Rechtsnormen geregelt werden.

Eine Zusammenfassung der Absichten der Einzelplanungen in der Landesplanung ist auch deshalb notwendig, weil sich die Landesplanung in Bayern in die größeren Zusammenhänge gleichgelagerter Arbeiten in

der Bundesrepublik, innerhalb Europas oder in noch umfassenderen Bereichen einordnen muß. Die Landesplanung geht in ihrem Ursprung bereits auf die Zeit vor dem ersten Weltkrieg zurück, zahlreiche Organisationen haben sich namentlich zwischen 1920 und 1928 gebildet.

Heute ist die Landesplanung eine Forderung an die Staatsverwaltung in allen zivilisierten Ländern. In Bayern wird sie nicht nur von Landtag und Senat, sondern auch von der Öffentlichkeit in steigendem Maße gefordert. Die Staatsregierung hat das Landesplanungsgesetz in der Regierungserklärung vom 9. Januar 1951 in Aussicht gestellt. In nicht wenigen Gemeinden sind Bürgerausschüsse entstanden, die sich insbesondere auch mit Planungsfragen beschäftigen.

Die Landesplanung ist eine Staatsaufgabe. Dies ergibt sich auch aus Art. 161 der Bayerischen Verfassung, wonach Verteilung und Nutzung des Bodens von Staats wegen überwacht werden. Der Bund hat sich in Art. 75 Nr. 4 des Bonner Grundgesetzes die Rahmengesetzgebung für die Raumordnung vorbehalten.

Die Aufgaben der Landesplanung erfordern die Mitarbeit aller beteiligten Kreise. Deren Einschaltung wird deshalb im Gesetz sichergestellt, soweit die verfassungsrechtlichen Bestimmungen dies zulassen. Dagegen wäre es sachlich verfehlt und rechtlich abwegig, die Landesplanung, was verschiedentlich gefordert wurde, den Beteiligten als Angelegenheit einer „Selbstverwaltung“ zu übertragen. Landtag und Staatsregierung haben diesen Gedanken über Landesplanung bereits durch die vor kurzem beschlossene Bildung eines Beirates beim Ministerpräsidenten für die Aufstellung von Richtlinien zu einem Landesentwicklungsplan Rechnung getragen. Diese politischen Richtlinien sind der Schlüssel für die praktische Arbeit der durch dieses Gesetz geregelten Landesplanung.

Im einzelnen

Zu § 1

§ 1 umschreibt die Aufgabe der Landesplanung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis. Mit der Wendung „die Raumnutzung . . . zu planen und zu ordnen“ wird zum Ausdruck gebracht, daß der Raum mit den gesamten in ihm wirksamen Kräften der Betrachtung der Landesplanung unterliegt. Die durch die Landesplanung zu erfüllende Koordinierungsaufgabe (der Interessenausgleich) zwischen Einzelplanungen und den allgemeinen Entwicklungs- und Raumordnungsplänen, sowie unter diesen einzelnen Vorhaben wird durch die Forderung einer „zusammenfassenden“ Planung und Ordnung gekennzeichnet. Daraus ergibt sich zugleich, daß auch örtliche Planungen oder Vorhaben, die sich nur in einem beschränkten Bereich abspielen, dann von der Landesplanung beurteilt werden müssen, wenn sie Auswirkungen auf andere Landesteile oder auf andere Fachgebiete oder auf die zusammenfassende Planung haben können.

Aus Abs. 2 folgt mit aller Deutlichkeit, daß die Landesplanung nicht beabsichtigt, die Verantwortung und die Tätigkeit auf den einzelnen Fachgebieten zu beeinträchtigen oder gar an sich zu ziehen. Die Einzelmaßnahmen müssen sich lediglich in den Rahmen einer Gesamtplanung einfügen.

Zu § 2

Da verfassungsmäßig die Landesplanung dem Ministerpräsidenten nicht unmittelbar unterstellt werden kann, wurde sie in Bayern dem Staatsministerium für Wirtschaft als Landesplanungsbehörde übertragen.

Zu § 3

Um die Mitwirkung der beteiligten Kreise in eine rechtlich geordnete Form zu kleiden, wird durch § 3 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen

„Landesplanungsgemeinschaft Bayern“ und dem Sitz in München errichtet. Die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts sichert einerseits die Einordnung dieses Gebildes in den Staatsorganismus, betont aber andererseits die Verpflichtung, welche die Landesplanungsgemeinschaft gegenüber dem Staat zu übernehmen hat. Die Vorzugsstellen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bedingt nach staatsrechtlicher Übung die Aufsicht des Staates.

Zu § 4

Die der Landesplanungsgemeinschaft hier übertragene Aufgabe ist umfassend. Die Bestimmung über die ständige Mitwirkung soll besagen, daß die Planungsbehörden nicht nach Gutdünken die Einschaltung der Landesplanungsgemeinschaft unterlassen können. Andererseits bedeutet dies nicht, daß Vorhaben, die sich in Planungen einfügen, die von der Landesplanungsgemeinschaft bereits durch generelle Pläne behandelt sind, nochmals von der Landesplanungsgemeinschaft im einzelnen zu behandeln sind. Verzögerung oder Verschleppungen von Planungen durch die Tätigkeit der Landesplanung brauchen daher nicht befürchtet werden.

Zu § 5

Abs. 1 macht die Mitgliedschaft bei der Landesplanungsgemeinschaft im Interesse ihrer Arbeitsfähigkeit abhängig von einer Einladung der Landesplanungsbehörde und von der Zustimmung der Landesplanungsgemeinschaft.

Die in Abs. 2 vorgesehene Personalunion bezweckt sparsamen Einsatz der öffentlichen Mittel, macht neue Dienststellen entbehrlich und soll Erschwerungen und Reibungen im Planungswesen verhindern. Durch die Bestimmung über die notwendige fachliche Eignung wird gewährleistet, daß die Arbeit auch der Landesplanungsgemeinschaft nicht durch ungeeignete Persönlichkeiten gehemmt wird.

Zu § 6

Die Landesplanungsgemeinschaft soll die Befugnis erhalten, ihren organisatorischen Aufbau selbständig durch eine Satzung zu ordnen. Die Errichtung von Bezirksstellen bei den Regierungen hat sich in der Praxis bewährt und gibt die Sicherheit, daß die Forderungen der Gebietsteile an die Landesplanung zur Geltung kommen.

Zu § 7

Unter die hier erwähnten öffentlichen Dienststellen fallen auch die in Bayern tätigen Dienststellen des Bundes.

Zu § 8

Die Landesplanungsgemeinschaft soll eine Vorklärung von für die Allgemeinheit wichtigen Maßnahmen durchführen. Ergeben sich dabei Meinungsverschiedenheiten mit den Planungsbehörden, so verbleibt die letzte Entscheidung der Staatsregierung. Doch gibt die Bestimmung Gewähr, daß die Stellungnahme der Landesplanungsgemeinschaft auf ihren Antrag von oberster Stelle überprüft wird. Durch diese gesetzlich eingeräumte Antragsbefugnis erhält die Rechtsstellung der Landesplanungsgemeinschaft ein besonderes, sie über ähnliche Organisationen hinaushebendes Gewicht.

Zu § 9

Diese Bestimmung ermöglicht es der Landesplanungsgemeinschaft, je nach der Höhe der Mitgliedsbeiträge den Umfang ihrer Arbeiten nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Im Hinblick auf die in § 5 Abs. 2 festgelegte Personalunion wird eine Tätigkeit der Landesplanungsgemeinschaft im unbedingt notwendigen Umfang immer entfaltet werden können.

Zu § 10

Die hier vorgeschriebene Meldepflicht verschafft den Planungsbehörden erst die Grundlage für ihre Tätigkeit. Dabei ist es besonders wichtig, daß die Vorhaben rechtzeitig, d. h. im Stadium der Vorerwägung eines Projektes, zur Kenntnis gebracht werden.

Zu § 11

Die Landesplanung ist grundsätzlich bemüht, die verschiedenen Ansichten über eine Planung aufeinander abzustimmen (zu koordinieren); sie kann äußerstenfalls einer Planung widersprechen. Ist daraufhin eine einheitliche Meinung der beteiligten Staatsministerien nicht zu erzielen, so fällt die Staatsregierung die Entscheidung. Bis zur Vorlage dieser Entscheidung darf durch irgendwelche Maßnahmen oder Genehmigungen nicht ein vollendeter, nicht mehr abzuändernder Tatbestand geschaffen werden.

Zu § 12

Da die Landesplanung, wie schon erwähnt, u. U. die Geschäftsbereiche aller Ministerien berührt, erscheint es angezeigt, daß die Staatsregierung die Durchführungsbestimmungen erläßt.

Zu § 13

Diese Bestimmung soll die Arbeitsfähigkeit der Landesplanung während einer Übergangszeit ermöglichen und die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft gewährleisten.

Zu § 14

Nach Erlaß des Landesplanungsgesetzes wird die Verordnung vom 23. Juni 1949 entbehrlich.